

## Checkliste für Erbinnen und Erben

### 1. Siegelung

Die Einwohnergemeinde informiert ihre Siegelungsbeauftragte oder ihren Siegelungsbeauftragten über Todesfälle. Die/der Siegelungsbeauftragte nimmt in der Regel innert sieben Tagen mit Angehörigen, Erbinnen, Erben, Beiständin, Beistand oder einer nahestehenden Person Kontakt auf und vereinbart einen Siegelungstermin.

### 2. Siegelungsprotokoll

Von der Siegelung erstellt die/der Siegelungsbeauftragte ein Protokoll. Darin werden die per Todestag vorhandenen Vermögenswerte sowie die vermutlichen Erbinnen und Erben aufgeführt. Zudem wird auch festgehalten, ob ein Testament, ein Erbvertrag oder ein Ehevertrag vorhanden ist.

### 3. Weiterleitung der Akten an das Regierungsstatthalteramt

Die/der Siegelungsbeauftragte stellt das von den Mitwirkenden unterzeichnete Siegelungsprotokoll unverzüglich dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zu.

### 4. Erbschaftsinventar, Steuerinventar, Verzicht, überschuldeter Nachlass

Das Regierungsstatthalteramt prüft die weiteren Schritte:

- 4.1.
  - sind Erbinnen oder Erben zu vertreten (landesabwesend, unbekannt etc.),
  - sind minderjährige Kinder der Erblasserin, des Erblassers vorhanden,
  - beantragt eine Erbin oder ein Erbe oder die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ein Erbschaftsinventar,
  - steht eine Erbin oder ein Erbe unter einer umfassenden Beistandschaft oder
  - wurde im Testament oder im Erbvertrag eine Vor-/Nacherbeneinsetzung vorgenommen,

schickt das Regierungsstatthalteramt die Siegelungsakten der Gemeinde (Gemeinderat, Sozialkommission oder Erbschaftsamt der Wohnsitzgemeinde der verstorbenen Person), um die Anordnung eines Erbschaftsinventars zu prüfen.

- 4.2. Ordnet die Gemeinde ein Erbschaftsinventar an, ist dieses durch eine im bernischen Notariatsregister eingetragene Notarin, einen eingetragenen Notar zu errichten.
- 4.3. Wird kein Erbschaftsinventar angeordnet und beträgt das Rohvermögen
  - 4.3.1. weniger als Fr. 100'000.00,  
ist bei klaren Vermögensverhältnissen kein Steuerinventar vorgeschrieben. Die Erbinnen und Erben können jedoch selbst ein Inventar verlangen.
  - 4.3.2. mehr als Fr. 100'000.00,  
ordnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ein Steuerinventar an. Dieses wird wie das Erbschaftsinventar durch eine Notarin oder einen Notar aufgenommen.
  - 4.3.3. weniger als Fr. 100'000.00 und liegen hohe Verlustscheine bzw. hohe Betreibungen vor und/oder wurde die verstorbene Person längere Zeit finanziell durch einen Sozialdienst unterstützt, ist von einer offensichtlichen Überschuldung auszugehen. Die Erbberechtigten erhalten in diesem Fall eine Frist, wonach sie die Annahme des Nachlasses erklären können. Wer sich innert dieser Frist nicht meldet, schlägt den Nachlass aus. Auf eine Inventaraufnahme wird verzichtet.

### 5. Das Steuerinventar

Die Notarin oder der Notar stellt die Vermögenswerte und Schulden<sup>1</sup> per Todestag fest, macht die Erbinnen und Erben ausfindig und klärt ab, ob ein Testament, ein Ehevertrag oder ein Erbvertrag vorhanden ist.

### 6. Das Erbschaftsinventar

Inhaltlich entspricht das Erbschaftsinventar weitgehend dem Steuerinventar. Die Ausschlagungsfrist beginnt in der Regel erst mit der Mitteilung über den Abschluss des Inventars.

<sup>1</sup> der verstorbenen Person, deren Ehepartnerin oder Ehepartner und deren eingetragene Partnerinnen oder Partner, Art. 25 InV



## 7. Das öffentliche Inventar

Auf Gesuch einer Erbin oder eines Erben ordnet die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ein öffentliches Inventar an. Es wird meist dann verlangt, wenn die Finanzen der verstorbenen Person schwer überblickbar sind. Die beauftragte Notarin oder der beauftragte Notar publiziert einen Rechnungsruf, wonach Gläubigerinnen und Gläubiger ihre Ansprüche innert der Eingabefrist anmelden können.

Die Notarin oder der Notar legt das Inventar den Beteiligten zur Einsicht auf und stellt es anschliessend dem Regierungstatthalteramt zu. Danach beginnt die einmonatige Frist zur Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft. Bei Annahme der Erbschaft unter öffentlichem Inventar haften die Erbinnen und Erben nur für die im Inventar verzeichneten Forderungen.

## 8. Ausschlagungen

Die Ausschlagungserklärung ist innert drei Monaten seit Kenntnis vom Todesfall beim zuständigen Regierungstatthalteramt schriftlich einzureichen oder mündlich (persönlich) zu Protokoll zu geben.

Eine Ausschlagung kostet Fr. 30.00.<sup>2</sup>

Mischen sich Erbinnen oder Erben vor Ablauf der Ausschlagungsfrist in die Angelegenheiten der Erbschaft ein oder nehmen Handlungen vor, die für die blosser Verwaltung der Erbschaft und den Fortgang der Geschäfte der Erblasserin oder des Erblassers nicht erforderlich sind, oder wenn sie sich Erbschaftssachen aneignen oder verheimlichen, können sie die Erbschaft nicht mehr ausschlagen.<sup>3</sup>

Schlagen nur einzelne gesetzliche Erbinnen oder Erben aus, ist zudem Folgendes zu beachten:

- Eine Ausschlagung zugunsten einer bestimmten Drittperson ist grundsätzlich nicht möglich.
- Bei gesetzlichen Erbinnen und Erben gilt: Ihr Anteil vererbt sich, wie wenn sie den Erbfall nicht erlebt hätten.<sup>4</sup>

Haben alle Erbinnen und Erben den Nachlass ausgeschlagen, eröffnet das Zivilgericht den Konkurs. Für das weitere Verfahren ist das Konkursamt zuständig.

## 9. Abschluss

Ist das Inventarverfahren abgeschlossen, leitet das Regierungstatthalteramt die Erbschaftsakten an die Steuerverwaltung weiter. Anschliessend werden die Akten archiviert.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen das örtlich zuständige Regierungstatthalteramt gerne.

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung, Anhang IX, Gebührentarif für die Regierungstatthalterämter, Punkt 4.1

<sup>3</sup> Art. 571 Abs. 2 ZGB

<sup>4</sup> Art. 572 Abs. 1 ZGB